



Einwohnergemeinde Unterseen

Verordnung über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen (Sitzgemeinde Unterseen)

Gemeinderat vom 3. September 2007
Änderung vom 13. September 2010
in Kraft ab 1. Januar 2011

Verordnung über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen

Der Gemeinderat Unterseen

gestützt auf das Reglement über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen
und

auf Antrag des Regionalen Führungsrats (RFR) Bödeli

beschliessen:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Zweck

Mehrere Gemeinden des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli beschliessen die Bildung eines gemeinsamen Regionalen Führungsrates (RFR) und einer Regionalen Führungsorganisation (RFO) für Katastrophen und Notlagen unter dem Namen RFO Bödeli. Die Einwohnergemeinde Unterseen ist Sitzgemeinde. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 2

Katastrophen und Notlagen

Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse, unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

Artikel 3

Zweck der Verordnung Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung, den Leistungsauftrag, die Aufgaben, die Entschädigung und die Finanzkompetenzen des Regionalen Führungsrates (RFR), der Regionalen Führungsorganisation Bördeli (RFS), der Chefin oder des Chefs, der Stabschefin oder des Stabschefs und der einzelnen Stabsmitglieder, der Einsatzkräfte und der Infoline, weiterer Mitglieder sowie deren Entschädigungen. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 4

Aufgebot Der Gemeinderat bietet die Regionale Führungsorganisation (RFO) Bördeli auf. Die Präsidentin oder der Präsident des Regionalen Führungsrates (RFR), die Chefin oder der Chef sowie die Stabschefin oder der Stabschef können im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

II. ORGANISATION

2.1. Grundsätzliches

Artikel 5

Organisation ¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der angeschlossenen Gemeinden bilden den Regionalen Führungsrat Bördeli (RFR Bördeli) als politisches Organ für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen. Sie verfügen über die Regionale Führungsorganisation Bördeli (RFO Bördeli) als beratendes und ausführendes Organ. ①

² Die Regionale Führungsorganisation Bördeli (RFO Bördeli) besteht aus

- a) der Chefin oder dem Chef RFO Bördeli
- b) dem Regionalen Führungsstab (RFS), geführt von einer Stabschefin oder einem Stabschef, bestehend aus dem Kernstab und Vertretern von Organisationen,
- c) der Infoline als Auskunftsstelle. ①

³ Bei Bedarf sind Vertretungen von direkt oder indirekt betroffenen Körperschaften oder Organisationen in die Aktivitäten einzubeziehen. ①

⁴ Unterseen als Sitzgemeinde

- a) bildet die Kommission "Regionaler Führungsrat" (RFR). Dem RFR ist die Regionale Führungsorganisation RFO Bödeli unterstellt.
- b) leitet amtliche und andere die RFO Bödeli betreffende Informationen in geeigneter Form der Chefin / dem Chef und der Stabschefin / dem Stabschef weiter. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 6

Organe

Organe der Regionalen Führungsorganisation (RFO) Bödeli sind:

- a) die Chefin oder der Chef der Regionalen Führungsorganisation RFO Bödeli ;
- b) die Stabschefin oder der Stabschef des Regionalen Führungsstabes;
- c) die einzelnen Mitglieder des Kernstabes, so weit sie entscheidbefugt sind. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

2.2. Regionaler Führungsrat (RFR, strategisches Organ)

Artikel 7

Zusammensetzung

¹ Der Regionale Führungsrat (RFR) besteht aus den Gemeinderatspräsidentinnen oder Gemeinderatspräsidenten aller angeschlossenen Gemeinden.

² Der RFR konstituiert sich selber. Er wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Präsidentin / einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten. Ein Wechsel des Präsidiums unter den Mitgliedern des Führungsrats während einer Amtsdauer ist zulässig.

³ Die angeschlossenen Gemeinden bezeichnen aus den amtierenden Gemeinderatsmitgliedern eine ständige Stellvertretung, die das Gemeindepräsidium bei Verhinderung im RFR ersetzt. Die Stellvertretung darf nicht Stellvertreter des Gemeindepräsidiums sein. ①

⁴ Die Chefin oder der Chef des RFO Bödéli sowie die Stabschefin oder der Stabschef nehmen an den Sitzungen des RFR mit beratender Stimme teil. ①

⁵ Die Sekretariatsführung obliegt dem Sekretär des Regionalen Führungsstabs (RFS). Der RFR kann dazu auch eine ausstehende Person beziehen.

⁶ Die Entschädigung der Mitglieder des RFR erfolgt direkt durch die jeweilige Gemeinde nach ihren Erlassen. In Katastrophen und Notlagen werden die Entschädigungsregelungen des RFS auch auf die Mitglieder des RFR angewendet.

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 8

Erreichbarkeit

¹ Die telefonische Erreichbarkeit der Mitglieder des Regionalen Führungsrats (RFR) ist in den Alarmierungsunterlagen enthalten.

² Die Mitglieder des RFR verfügen über persönlichen E-Mail-Anschluss und Handy.

³ Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden stellen sicher, dass im Verhinderungsfall des Mitglieds des RFR und der Stellvertretung ein weiteres Mitglied des Gemeinderats zu den Aktivitäten aufgeboden wird. Zu diesem Zweck ist die jederzeitige Erreichbarkeit der Gemeindeschreiberei ebenfalls in den Adressunterlagen der Organisation enthalten.

Artikel 9

Instruktion Gemeinderäte

Alle Mitglieder der Gemeinderäte nehmen an einer periodischen Instruktion über die Regionale Führungsorganisation Bödéli (RFO Bödéli) teil. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 10

Leistungsauftrag

Der Regionale Führungsrat (RFR)

- a) schafft im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen die personellen, materiellen, finanziellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen Einsatz der Mittel;

- b) entscheidet während Katastrophen und Notlagen rasch über die von der Regionalen Führungsorganisation Bördeli (RFO Bördeli) beantragten Massnahmen. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 11

Permanente und vorbereitende Aufgaben

Der Regionale Führungsrat (RFR)

- a) legt das Organigramm der RFO Bördeli fest
- b) ernennt die Chefin oder den Chef RFO Bördeli
- c) ernennt die Stabschefin oder den Stabschef RFO Bördeli und deren Stellvertretungen;
- d) genehmigt die Pflichtenhefte der Regionalen Führungsorganisation Bördeli (RFO Bördeli) und seiner Mitglieder, der Infoline und die Aufgaben der Gemeinden bei Katastrophen oder Notlagen;
- e) kann die ihm zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen generell als Verordnung oder einzelfallweise mit einfachem Beschluss delegieren;
- f) stellt seine Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sicher;
- g) beantragt der Einwohnergemeinde Unterseen den Vorschlag für die Regionale Führungsorganisation Bördeli (RFO Bördeli) und Investitionsvorhaben;
- h) regelt die Entschädigung seines Sekretariats, sofern dieses nicht vom Sekretär des RFS ausgeführt wird;
- i) ordnet jährlich eine Stabsübung an;
- j) beauftragt die RFO Bördeli mit der Gefahrenanalyse und der Risiken in den angeschlossenen Gemeinden;
- k) überprüft jährlich die Vorbereitungsmassnahmen der RFO Bördeli. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 12

Aufgaben bei Katastrophen und Notlagen

Der Regionale Führungsrat (RFR)

- a) stellt die Verfügbarkeit eines Mitglieds innerhalb einer Stunde sicher;
- b) kann wenn nötig das Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage feststellen (Artikel 4);
- c) übernimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der von einer Katastrophe oder Notlage betroffenen Gemeinden, so weit es diese erfordert;

- d) ist zuständig für die Anforderung zusätzlicher Mittel beim Regierungsstatthalter resp. dem Führungsorgan des Verwaltungskreises (VKFO). Dieses stellt Anträge bei Kanton oder Bund. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 13

Beschlussfähigkeit ¹ Der Regionale Führungsrat (RFR) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Stellvertretungen anwesend sind. Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme.

² Der RFR fasst Beschlüsse mit dem absoluten Mehr bei Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten.

³ Sobald eine Katastrophe oder Notlage eingetroffen ist, beschliesst er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Stellvertretungen, jedoch wenn immer möglich unter Einbezug der Vertreter betroffener Gemeinden.

⁴ Der RFR kann ausserhalb von Katastrophen oder Notlagen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

2.3. Regionale Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli, operatives Organ) ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 14

Zusammensetzung ¹ Die Regionale Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli) besteht aus

- a) der Chefin oder dem Chef RFO Bödeli;
- b) der Stabschefin oder dem Stabschef;
- c) Stabschefstellvertreterinnen oder -stellvertretern;
- d) Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter gemäss kantonalen Vorgaben samt erforderlicher Unterstützung
- e) der Administration;
- f) den Vertreterinnen oder Vertretern der Einsatzorganisationen (VEK), insbesondere der Kantonspolizei Bern, der Feuerwehren, der Rettung, der regionalen Zivilschutzorganisation Jungfrau, der Gemeindewerkhöfe, und der Versorgungsbetriebe Energie / Wasser;
- g) der Führung der Infoline;

h) weiteren Stabsmitgliedern auf Antrag der Chefin oder des Chefs RFO Bödeli. ①

² Die Stabsmitglieder nach den Buchstaben b, c, d (ohne unterstützende Funktionen) und e bilden den Kernstab. ①

³ Die VEK vertreten ihre Fachbelange für alle Einsatzorganisationen der angeschlossenen Gemeinden.

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 15

Permanente und vorbereitende Aufgaben

Die Regionale Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli) stellt die Erfüllung nachfolgender Aufgaben sicher. Aufgabenteilung insbesondere zwischen Chefin / Chef und Stabschefin / Stabschef sind im Pflichtenheft geregelt:

- a) erstellt und überprüft jährlich die Gefahrenanalyse und die Risiken in den angeschlossenen Gemeinden und macht sich mit den lokalen Gegebenheiten vertraut;
- b) erstellt das Ausbildungsprogramm für den Stab, schult die Stabsarbeit und fördert die Zusammenarbeit der Einsatzkräfte im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen;
- c) sorgt für eine zweckmässige Infrastruktur im Einsatz-KP und für die Information der Bevölkerung;
- d) beantragt dem Regionalen Führungsrat (RFR) das jährliche Betriebsbudget;
- e) rekognosziert in den angeschlossenen Gemeinden Räumlichkeiten und Infrastruktur für die vorgeschobene Einsatzführung;
- f) übernimmt für die angeschlossenen Gemeinden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen und koordiniert diese mit der regionalen Zivilschutzorganisation und den Feuerwehren. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 16

Aufgaben bei Katastrophen und Notlagen

Die Führung der Regionalen Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli), insbesondere Chefin / Chef sowie Stabschefin / Stabschef RFO Bödeli mit Stellvertretungen

- a) stellt seine eigene Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sicher;
- b) kann wenn nötig das Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage feststellen (Artikel 4);
- c) kann bei Anzeichen von Katastrophen oder Notlagen die Pikettstellung der Einsatzkräfte verfügen;

- d) kann beim Eintreffen einer Katastrophe oder Notlage das Aufgebot der Einsatzkräfte anordnen;
- e) stellt sicher, dass bei vorbereiteten Szenarien innert dreissig Minuten die erforderlichen Sofortmassnahmen ausgelöst werden können;
- f) stellt die Führung während Katastrophen oder Notlagen sicher;
- g) erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für den Regionalen Führungsrat (RFR) und stellt deren Vollzug sicher;
- h) unterstützt die Infoline mit den erforderlichen Informationen;
- i) trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung, von Betroffenen und / oder deren Angehörigen, insbesondere durch Einsatz der Infoline;
- j) koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz und beantragt zusätzliche Mittel;
- k) stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher, insbesondere mit dem Regierungsstatthalter respektive der Führungsorganisation des Verwaltungskreises (VKFO);
- l) sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur und veranlasst Massnahmen, um wieder geordnete Verhältnisse herzustellen. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 17

Chefin oder Chef / Stabschefin oder Stabschef

¹ Aufgabenteilung insbesondere zwischen Chefin / Chef und Stabschefin / Stabschef RFO Bördeli sind im Pflichtenheft geregelt. ①

² Die Chefin oder der Chef RFO Bördeli

- a) leitet die Regionale Führungsorganisation Bördeli
- b) stellt die Verbindung zum Regionalen Führungsrat (RFR) sicher und orientiert diesen laufend über die Entwicklung;
- c) erstellt einen Schlussbericht nach Abschluss einer Katastrophe oder Notlage zuhanden der betroffenen Gemeinden. ①

³ Die Stabschefin oder der Stabschef

- a) leitet den Regionalen Führungsstab (RFS);
- b) organisiert und koordiniert dessen Ausbildung;
- c) stellt Antrag für die Ernennung der Stabsmitglieder;
- d) kann wenn nötig das Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage feststellen (Artikel 4). ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

III. FINANZIELLES

3.1. Finanzkompetenzen

Artikel 18

ausserhalb von
Katastrophen und
Notlagen

Ausserhalb von Katastrophen oder Notlagen verfügt die Chefin oder der Chef RFO Bödeli über die für die Regionale Führungsorganisation (RFO) Bödeli bewilligten Kredite. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 19

in Katastrophen
oder Notlagen

Der Regionale Führungsrat Bödeli (RFR Bödeli) verfügt in Katastrophen und Notlagen ausserhalb der Kosten für die eigenen Einsatzkräfte über folgende Finanzkompetenzen:

- a) gebundene Ausgaben unbeschränkt, neue Ausgaben bis zur Limite des Gemeinderates gemäss Organisationsreglement der betroffenen Gemeinde, max. Fr. 50'000.-- im Einzelfall; ①

Die Regionale Führungsorganisation (RFO) Bödeli verfügt in Katastrophen und Notlagen ausserhalb der Kosten für die eigenen Einsatzkräfte über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Chefin oder Chef RFO Bödeli: gebundene Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, neue Ausgaben bis 20% der Limite des Gemeinderates gemäss OgR der betroffenen Gemeinde im Einzelfall;
- b) Stabschefin oder Stabschef: gebundene Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, neue Ausgaben bis 10% der Limite des Gemeinderates gemäss OgR der betroffenen Gemeinde im Einzelfall;
- c) übrige Mitglieder des Kernstabs: gebundene Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

3.2. Finanzierung

Kostenverteiler

Artikel 20

¹ Die angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich an den nach Abzug aller Erträge verbleibenden Aufwendungen für die Sicherstellung, die Ausrüstung und die Ausbildung der Regionalen Führungsorganisation Bödeli (RFO Bödeli) nötigen Voranschlags- und Investitionskredite im Verhältnis zur mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Artikel 9 FILAG).

² Die Kosten von Katastrophen und Notlagen werden soweit möglich den einzelnen Gemeinden zugeordnet. Ausgaben, die nicht zugeordnet werden können, werden den Gemeinden nach Ausmass des Schadens pro Gemeinde zugeordnet.

³ Die Kosten werden von den Gemeinden getragen, sofern und soweit nicht andere diese übernehmen (kantonale Einsatzkostenversicherung, Kanton, Bund, Dritte).

IV. ENTSCHÄDIGUNGEN

4.1. Entschädigungen ausserhalb von Katastrophen und Notlagen

Regionaler Führungsstab

Artikel 21

Die Mitglieder des Regionalen Führungsstabs (RFS) erhalten als jährliche Pauschalentschädigung: ①

a) Chefin oder Chef RFO Bödeli	Fr. 2'500.--
b) Stabchefin oder Stabchef	Fr. 2'000.--
c) Stabchef-Stellvertreterin oder -Stellvertreter	Fr. 1'200.--
d) Fachbereichsleiter	Fr. 500.--
e) Sekretärin oder Sekretär	Fr. 800.--
f) weitere Mitglieder des Kernstabs	Fr. 500.--
g) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Kernstabs	Fr. 250.--
h) Führungsmitglieder der Infoline	Fr. 250.--

- i) Vertreterinnen und Vertreter der Einsatzkräfte Fr. 250.--
- j) Vertreterinnen oder Vertreter VEK / Infoline Fr. 125.--

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 22

Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der Regionalen Führungsorganisation Bördeli (RFO) erhalten unabhängig von der Funktion im Stab zusätzlich ①

- a) pro Sitzung bis 3 Stunden Dauer Fr. 50.--
- b) pro Sitzung bis zu 5 Stunden Dauer Fr. 80.--
- c) pro Sitzung über 5 Stunden bzw. bei Stabs- oder Einsatzübungen pro Tag Fr. 150.--

² Wird bei Anlässen nach Absatz 1 Buchstabe c durch die Vergütung tatsächlich entstandener Erwerbsausfall nicht gedeckt, ist die Differenz bis zu Fr. 250.-- pro Tag nachzuzahlen.

³ Durch die Regionale Führungsorganisation (RFO) Bördeli aufgebote zusätzliche Personen zur Sicherstellung der Führungsunterstützung bei Übungen können für ihren Einsatz entschädigt werden, wobei die Ansätze 80 Prozent derjenigen der Mitglieder betragen.

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

4.2. Entschädigungen in Katastrophen und Notlagen

Artikel 23

¹ Bei Katastrophen und Notlagen erhalten die Mitglieder des Regionalen Führungsrats (RFR) und der Regionalen Führungsorganisation Bördeli (RFO Bördeli) eine Entschädigung von Fr. 100.-- pro halben Einsatztag bzw. Fr. 200.-- pro ganzen Einsatztag. ①

² Wird durch die Vergütung tatsächlich entstandener Erwerbsausfall nicht gedeckt, ist die Differenz bis zu Fr. 250.-- pro Tag nachzuzahlen.

³ Durch die Regionale Führungsorganisation Bördeli (RFO Bördeli) aufgebote zusätzliche Personen zur Sicherstellung der Führungsunterstützung bei Katastrophen und Notlagen können für ihren Einsatz entschädigt werden, wobei die Ansätze 80 Prozent derjenigen der Mitglieder betragen.

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 24

- Einsatzkräfte
- ¹ Die Entschädigung der Einsatzkräfte erfolgt nach den Bestimmungen ihrer Organisation.
- ² Die Organisationen können ungedeckten Erwerbsausfall ihrer Einsatzkräfte beim Regionalen Führungsrat (RFR) geltend machen, maximal aber Fr. 250.-- pro Person und Einsatztag.
- ³ Einsätze von Personal der Gemeinden gelten als Arbeitszeit.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 25**

- Änderungen der Verordnung
- ¹ Änderungen dieser Verordnung erfordern die Zustimmung der zuständigen Organe der Sitzgemeinde auf Antrag des Regionalen Führungsrats (RFR).
- ² Bei substantziellen Änderungen holen die Mitglieder des RFR vorgängig die Zustimmung ihres Gemeinderates ein.

Artikel 26

- Inkrafttreten
- ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Unterseen auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:
- Verordnung über die Regionale Führungsorganisation Bödeli vom 28. November 2005;
 - Weitere dieser Verordnung widersprechende Vorschriften.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 3. September 2007

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Der Erlass dieser Verordnung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Amt Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindeführer:

Unterseen, 3. Januar 2008

sig. Peter Beuggert

1. Änderung der Verordnung über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Januar 2011

Genehmigung und
Inkraftsetzung der
Änderungen

¹ Die Änderungen der Artikel 1, 3 bis 7, 9 bis 12, 14 bis 19 und 21 bis 23 der Verordnung über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Unterseen vom 3. September 2007 tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat am 13. September 2010 diese Änderungen genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

J. Meyer

P. Beuggert

Unterseen, 13. September 2010

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeführer bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen der Verordnung über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie dessen Inkrafttreten per 1. Januar 2011 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindeführer:

P. Beuggert

Unterseen, 1. November 2010